

Anlage
zu TOP

S
M

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Fr. Säglitz

21.04.2021

Vorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 27.05.2021

Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Unteres Westertbachtal mit ehemaligen Steinbrüchen“

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung beabsichtigt, das Naturschutzgebiet „Unteres Westertbachtal mit ehemaligen Steinbrüchen“ zwischen Windeck-Hahnenhardt und der Präsidentenbrücke auszuweisen (Übersichtslageplan siehe Anhang 1).

Dabei handelt es sich überwiegend um ein naturnahes Bachtal mit angrenzenden Waldbeständen. Randlich befinden sich ehemalige Steinbrüche. Kleinflächig ist auch Offenland (v.a. Grünland) betroffen. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum des Landes NRW (Landesbetrieb Wald und Holz).

Der Beirat hatte bereits in seiner Sitzung am 20.09.2012 über die geplante Unterschutzstellung als NSG beraten (siehe Anhang 4). Eine Ausweisung erfolgte damals aber nicht.

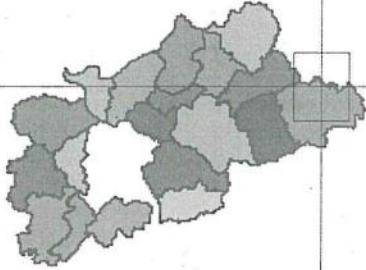
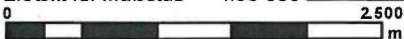


Zwischenzeitlich wurden der Verordnungstext und die Abgrenzungskarte von der höheren Naturschutzbehörde überarbeitet und nun neu in das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeben.

In Anhang 2 und 3 finden sich der Entwurf des Verordnungstextes und die geplante Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

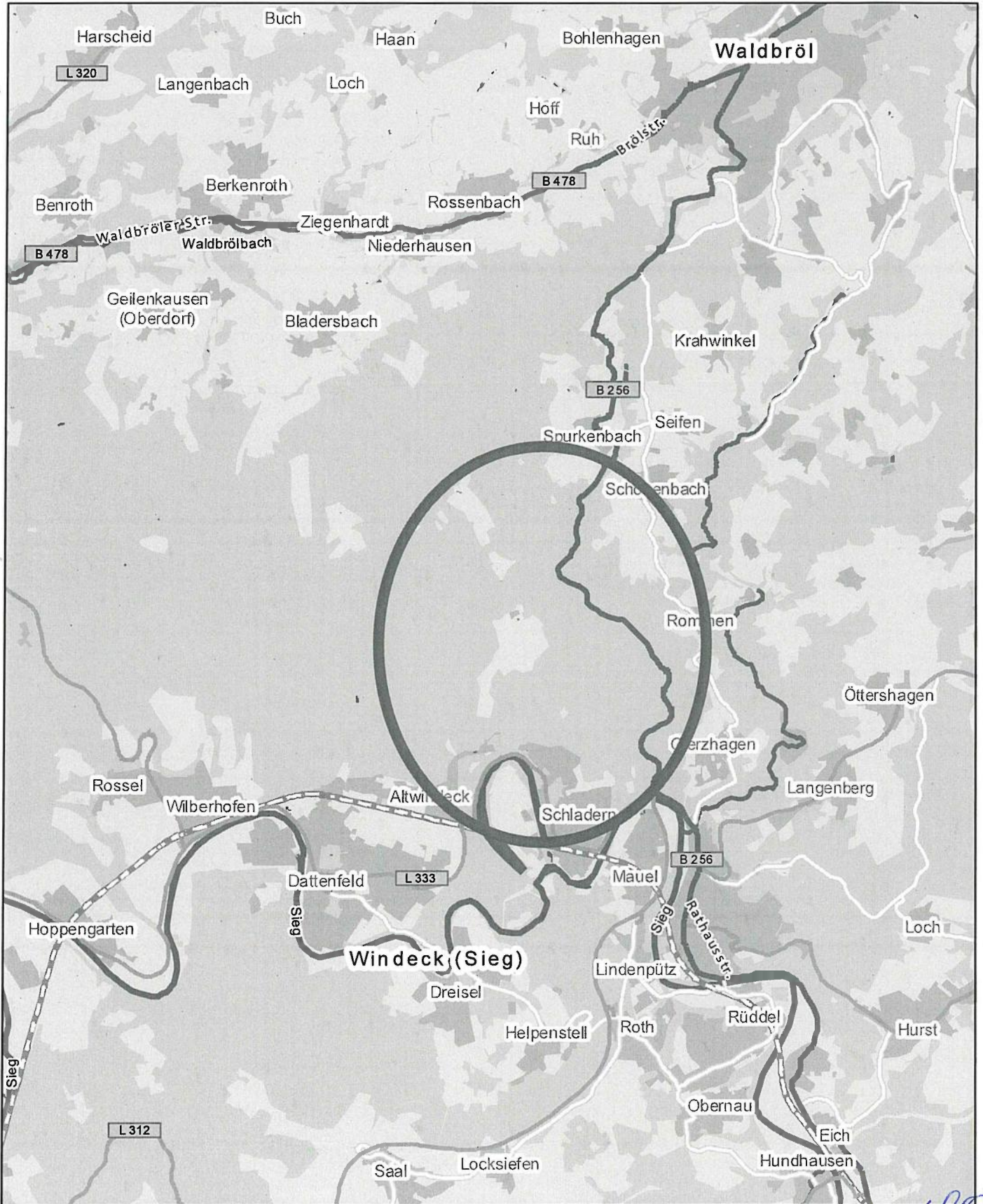
Dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis und ggf. Beratung

K. Th. Säglitz

178

	Auszug aus dem GeoPo Anhang 1 zu TOP <i>MA</i>	
	Erstellt für Maßstab 1:50 000 	
Ersteller Elke Säglitz (100_saeglitz) Erstellungsdatum 21.04.2021		
Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg		

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch



189

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Unteres Westertbachtal mit ehemaligen Steinbrüchen"

Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst den Talraum des im Höhenzug Nutscheid entspringenden Westertbaches von Einmündung des Hahnenbach-Siefens bis zum Mündungsbereich in die Sieg bei Windeck-Schladern. Der Westertbach wird in diesem Gebiet zum Teil von steilen Hangwäldern mit felsigen Abschnitten, zwei ehemaligen größeren Steinbrüchen, Blockschutthalden und kleineren Stillgewässern beidseitig der Bundesstraße B 256 begleitet.

- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Unteres Westertbachtal mit ehemaligen Steinbrüchen".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 62,6 ha und umfasst in der Gemeinde Windeck, Gemarkung Kohlberg die Fluren 2 und 3 jeweils teilweise, in der Gemarkung Windeck die Fluren 7, 9, 15 und 16 jeweils teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 5500 (Amtliche Basiskarte) mit einer flächendeckenden dunkelgrünen Schattierung dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
1. als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Naturschutzbehörde),
 2. als Zweitausfertigung
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Naturschutzbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen

1.1 des ökologisch wertvollen und ausgedehnten Fließgewässersystems mit zum Teil nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, welches den Landschaftsraum durch Täler und bewaldete Höhenrücken gliedert und insbesondere geprägt ist durch

a) naturnahe Fließgewässer mit

- streckenweise stark mäandrierendem Gewässerverlauf inmitten eines lokal aufgeweiteten Talraumes,
- kleineren und zum Teil von bewaldeten Kerbtälern begleiteten Siefen und Nebenbächen,
- ausgeprägter Abflussdynamik, Stromschnellen und beruhigten Bereichen, naturnaher Geschiebeführung und strukturreicher kiesig-schotteriger Gewässersohle sowie lokalen Auskolkungen,
- naturnahen Gewässerrändern und lokal ausgeprägten Prall- und Gleitufern mit kleinflächigen Uferabbrüchen und Anlandungen;

b) naturnahe Auenbereiche als vielgestaltige Biotopkomplexe mit

- bachbegleitendem Erlen-Ufergehölz,
- von Eschen- und Erlen dominierten Feucht-, Bruch- und Auwaldbeständen mit eingestreuten Hainbuchen;
- Quellfluren und sickerquelligen Bereichen mit Milzkrautfluren und begleitenden Gehölzbeständen,
- extensiv genutztem (Feucht-)Grünland auf der Talsohle,
- frischem bis trocken-magerem Weidegrünland in den Randbereichen,
- brachgefallenem seggen- und binsenreichem Nass- und Feuchtgrünland, Ufer-, Hochstauden- und Mädesüßfluren und Röhrichtbeständen;

c) steile Talränder und felsige Hangkanten im Unterlauf des Westertbaches sowie die von Siefen durchflossenen Kerbtäler mit

- lokal auftretenden Felsbändern,
- Buchen-Eichen-Wäldern und von Hainbuchen durchsetzten, teils trocken-warmen Laubmischwäldern und Resten durchgewachsener ehemaliger Niederwälder;

1.2 ehemaliger Steinbruchkomplexe als naturschutzfachlich wertvolle Sekundärlebensräume mit Trittsteinfunktion und mit

- teils stark zerklüfteten und hohen Steilwänden und Felsen samt lokal Pionier- und farnreicher Felsvegetation,

- vegetationsarmen Geröll- und Block-Schutthalden,
- dauerhaften sowie temporären Kleingewässern
- schluchtwaldartigen Gehölzbeständen;

1.3 eines weitgehend durchgängigen Gewässersystems mit Vernetzungsfunktion und herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund;

1.4 eines vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexes mit Fortpflanzungs- und Rückzugsräumen für zahlreiche zum Teil gefährdete und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogelarten (u.a. Sperber), Amphibien (u.a. Grasfrosch), Fische (u.a. Groppe) sowie Insekten (u.a. Heidelbeer-Kleinspanner, Laubholz-Sackträger);

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen:

2.1 der Seltenheit der vorkommenden schutzwürdigen Böden mit einem sehr hohem Biotopentwicklungspotential, einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion, natürlichen oder nur geringfügig verändertem Wasserhaushalt und meist hoch anstehendem Wasserstand sowie als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener bedrohter Tier- und Pflanzenarten;

2.2 der Bedeutung des Steinbruchs als Geotop (GK51-11-005);

3 gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, welches von dem Fließgewässersystem mit tief eingeschnittenen Tälern und dem bewaldeten Höhenrücken des Mittelsiegberglandes geprägt wird.

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen sind:

- ortsübliche Tränkeeinrichtungen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen, außerhalb natürlicher Gewässer und gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG;
- ortsübliche Weidezäune für Nutztiere;
- ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

gesetzlich vorgeschriebene Schilder;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;
6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
7. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
8. Flächen außerhalb der befestigten und naturfesten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen;
12. zu klettern und die Steinbrüche zu betreten;
13. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
14. Schieß- und Luftsport sowie Modell- und Motorsport zu betreiben;
15. mit Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Drohnenflüge insbesondere für wissenschaftliche, forstwirtschaftliche und Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;

16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
17. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen;
ausgenommen sind:
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und
18. Die Fließ- und Stillgewässer innerhalb von Quell- und Röhrichtbereichen zu beangeln;
19. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen (u.a. durch Holzurückarbeiten) sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisdecke zu betreten oder zu befahren;
21. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder die Gewässer mit ihnen zu befahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
22. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
die Einleitung von Niederschlagswasser;
23. das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können;
24. Quellen, Quellsümpfe sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

25. Ufer-, Sumpf- und Quellbereiche zu beweiden sowie Fläche, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen sowie insbesondere auch Feuchtgrünland mit Großvieh (einschließlich Pferden) zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

26. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

27. Düngemittel (einschließlich Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern oder aufzubringen;

28. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe (einschließlich Boden- und Gartenabfälle), zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

29. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;

30. Grünland sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Brachen, Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen, durch andere umbruchslose Verfahren umzuwandeln und in eine andere Nutzungsart zu überführen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Nachsaaten bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe (z.B. Wildschäden)

31. Gebüschreiche Waldränder, Gehölze (Ufergehölze) und Einzelgehölze zu beseitigen oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig zu schädigen;

32. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen;

33. Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

34. in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe von 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
die Entnahme im Kalamitätsfall im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
35. Laub- und Mischwald mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;
36. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzupflanzen;
37. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien zu befahren. Der Abstand der Rückegassen in Naturschutzgebieten ist möglichst groß/weit zu wählen und darf 20 m nicht unterschreiten.
38. Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. März bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;
39. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,
ausgenommen ist:
- die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
 - die Entnahme im Rahmen von Schädlingsbefall;
40. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsbefall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

41. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirtungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen auszulegen;

42. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,
ausgenommen sind:

offene Ansitzleitern außerhalb von Kleingewässern, Feuchtbereichen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie in ausreichender, artabhängigen Entfernung zu Horst- und Höhlenbäumen

Ausnahmen können zugelassen werden für:

geschlossene Kanzeln;

43. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;

44. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;

45. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,

ausgenommen ist:

das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde;

46. Bienenstöcke aufzustellen.

(3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist

oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 4-6, 22-25, 29-33, 40 und 46;
- (2) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 22; 24, 26 und 31-40;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 15, 41, 42, 45;

- (4) die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 18 und 45
- (5) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (6) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- (7) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- (10) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (11) die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 wird im Geltungsbereich dieser VO aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az.: 51.1-1.1-SU/Westertbachtal

Köln, den

(Walsken)
(Regierungspräsidentin)

Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 20.09.2012

Der Landschaftsbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Ausweisung des Naturdenkmals "Blauer Stein" unter der Streichung des Verbotes „Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern“.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja
2 x nein

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westertbachtal mit angrenzenden Siefen und zwei ehemaligen Steinbrüchen"
---	--

Der Vorsitzende bat um Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 29 b) der Verordnung wie folgt:

„die Durchführung von Hege- und Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und in Absprache mit der unteren Fischereibehörde.“

Der Landschaftsbeirat stimmte diesem Änderungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: 12 x ja

Herr Baumgartner bat darum, in § 4 Abs. 3 (8. Spiegelstrich) den Text „ Der Wildbestand soll auf ein ökologisches Maß reduziert bzw. auf einem ökosystemverträglichen Stand gehalten werden“ zu streichen.

Der Landschaftsbeirat stimmte diesem Änderungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja
2 x nein
1 x Enthaltung

Herr Knoop bat die ordnungsgemäße Imkerei als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich zuzulassen, sofern sie nicht unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu fassen sei.

Der Landschaftsbeirat stimmte diesem Änderungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja
2 x Enthaltung

Herr Welz teilte mit, dass der gegenteilige Ausdruck für „standortfremde Vegetation“ der Begriff „standortheimische Vegetation“ sei (s. § 4 Abs. 3, 1. Spiegelstrich).

Der Landschaftsbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Westertbachtal mit angrenzenden Siefen und zwei ehemaligen Steinbrüchen" unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 x ja